

## Satzung

### des Fördervereines für die Arbeit der ev.- luth. Kirchengemeinde St. Martin Nienstedt-Förste

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein für die Arbeit der ev.-luth. St. Martinsgemeinde Nienstedt-Förste e. V.** und ist beim Amtsgericht in Osterode am Harz eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Nienstedt-Förste, An der Pfarre 6, 37520 Osterode am Harz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde St. Martin Nienstedt-Förste im Verbund mit den Gemeinden des Kirchenkreises Osterode am Harz, die zum Erhalt der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienstedt-Förste beitragen, finanziell zu fördern. Die Förderung erfolgt im wesentlichen
  - in Form einer finanziellen Zuwendung an den Kirchenkreis Osterode am Harz, um Sparmaßnahmen der Landeskirche im Personalbereich zu kompensieren. Ziel ist es, einen Abbau der Pfarrstellen in den Gemeinden des Kirchenkreises Osterode am Harz möglichst zu verhindern.
  - durch finanzielle Zuwendungen zur Verbesserung der Voraussetzungen für die kirchliche Arbeit in der Kirchengemeinde St. Martin Nienstedt-Förste.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976.

#### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### § 4 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereines zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Der Vorstand kann die Beitrittserklärung innerhalb von 8 Wochen ablehnen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Austrittserklärung kann bei natürlichen Personen jederzeit, bei juristischen Personen nur zum Jahresschluss mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden.

...

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der Erschienenen.  
Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.  
Sie wird vom Vorsitzenden des Fördervereins unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.
- (2) Bei Verhinderungen wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des leitenden Organs der bevollmächtigten Körperschaft sein muss.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichnet werden muss.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Kommt diese nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- a) Bestätigung der beiden vom Kirchenvorstand delegierten Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, eines Schriftführers und des Schatzmeisters;
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern;
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen; hierzu bedarf es der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- f) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand  
Beratung des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Grundzüge der Arbeit und der Vergabe von Mitteln des Fördervereins;
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- i) Entlastung des Vorstandes.

...

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei weitere Mitglieder werden vom Kirchenvorstand delegiert und von der Mitgliederversammlung bestätigt (siehe § 8, Abschnitt a)).
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt, bzw. vom Kirchenvorstand delegiert. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.
- (4) Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines, die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, die Verwaltung der Mittel und des Vermögens des Vereines.
- (2) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht.

## **§ 11 Vertretung des Vereines**

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt, unter denen sich der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schriftführer befinden müssen.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter des Vereines sind an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

## **§ 12 Haushalts- Kassen und Rechnungswesen, Vermögen**

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied, in der Regel dem Schatzmeister, auszuweisen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einem ordnungsgemäßen Rechnungswerk nachzuweisen.
- (2) Die Jahresrechnung wird durch die Kassenprüfer geprüft. Die Prüfer erstatten über das Ergebnis Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 13 Mitgliedsbeiträge**

Durch ihren Beitritt zum Verein verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrages. Die Höhe des Mindestbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

...

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder; kommt mangels ausreichender Beteiligung ein Beschluss auf diese Weise nicht zustande, so entscheidet in einer zweiten Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die ev.-luth. St. Martinsgemeinde Nienstedt-Förste, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des in § 2 festgelegten Stiftungszweckes verwendet.

#### **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Osterode am Harz.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereines am 10. Februar 2000 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.

Nienstedt-Förste, 20. April 2006